

# Begrüssung

## «Autonomie und Fürsorge»

Urteilsunfähigkeit verlangt Entscheide – von wem und nach welchen Kriterien?

**NEK-ZEK-Symposium, 30. Juni 2017**



Prof. Dr. iur. Andrea Büchler  
Präsidentin

**Nationale Ethikkommission  
im Bereich der Humanmedizin NEK**

[www.nek-cne.ch](http://www.nek-cne.ch)

# Die Urteilsfähigkeit als normatives Konstrukt – eine Einleitung

## «Autonomie und Fürsorge»

Urteilsunfähigkeit verlangt Entscheide – von wem und nach welchen Kriterien?

**NEK-ZEK-Symposium, 30. Juni 2017**



Prof. Dr. iur. Andrea Büchler  
Präsidentin

**Nationale Ethikkommission  
im Bereich der Humanmedizin NEK**

[www.nek-cne.ch](http://www.nek-cne.ch)

Urteilsfähigkeit als Rechtsbegriff:

«Urteilsfähigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, der nicht wegen ihres Kindesalters, infolge geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch oder ähnlicher Zustände die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln.»

*Art. 16 ZGB*

- Urteilsfähigkeit wird vermutet, ausser in Fällen von Kindesalter, geistiger Behinderung, psychischer Störung, Rausch- oder ähnlichen Zuständen.
- Liegt ein solcher Zustand vor, braucht es eine Prüfung im Einzelfall.
- Die Beurteilung erfolgt durch die Ärztin.
- Urteilsfähigkeit ist sowohl in zeitlicher wie in sachlicher Hinsicht relativ.
  - Sie muss stets hinsichtlich einer konkreten Handlung/ Entscheidung und eines konkreten Zeitpunkts beurteilt werden.
- Aber: keine Abstufung: Entweder ist Urteilsfähigkeit gegeben oder nicht.

# Urteilsfähigkeit und medizinische Entscheide

Urteilsfähigkeit besteht aus einer intellektuellen und einer voluntativen Komponente – aus Wissen und Wollen.

- Intellektuelle Fähigkeit, den Sachverhalt und die Behandlungsmöglichkeiten sowie die Folgen einer Nichtbehandlung zu verstehen, ihre Bedeutung für die eigene Zukunft und die eigene Gesundheit zu ermessen, Vor- und Nachteile abzuwägen und sich einen eigenen freien Willen zu bilden.
- Fähigkeit, sich ihrem eigenen Willen gemäss zu verhalten, das heisst auch einem gewissen äusseren Druck zu widerstehen.

# Urteilsfähigkeit und medizinische Entscheide

- Die Entscheidung muss nicht „vernünftig“ erscheinen.
- Keine Inhaltskontrolle des getroffenen Entscheids an einem objektiven Vernünftigkeitssmassstab; oder: von einem objektiv unvernünftigen Entscheid darf nicht per se auf Urteilsunfähigkeit geschlossen werden.
- Entscheidend ist, dass der Willensbildungsprozess richtig ablaufen konnte und die Entscheidung in Übereinstimmung mit der Wertewelt der Patientin steht.

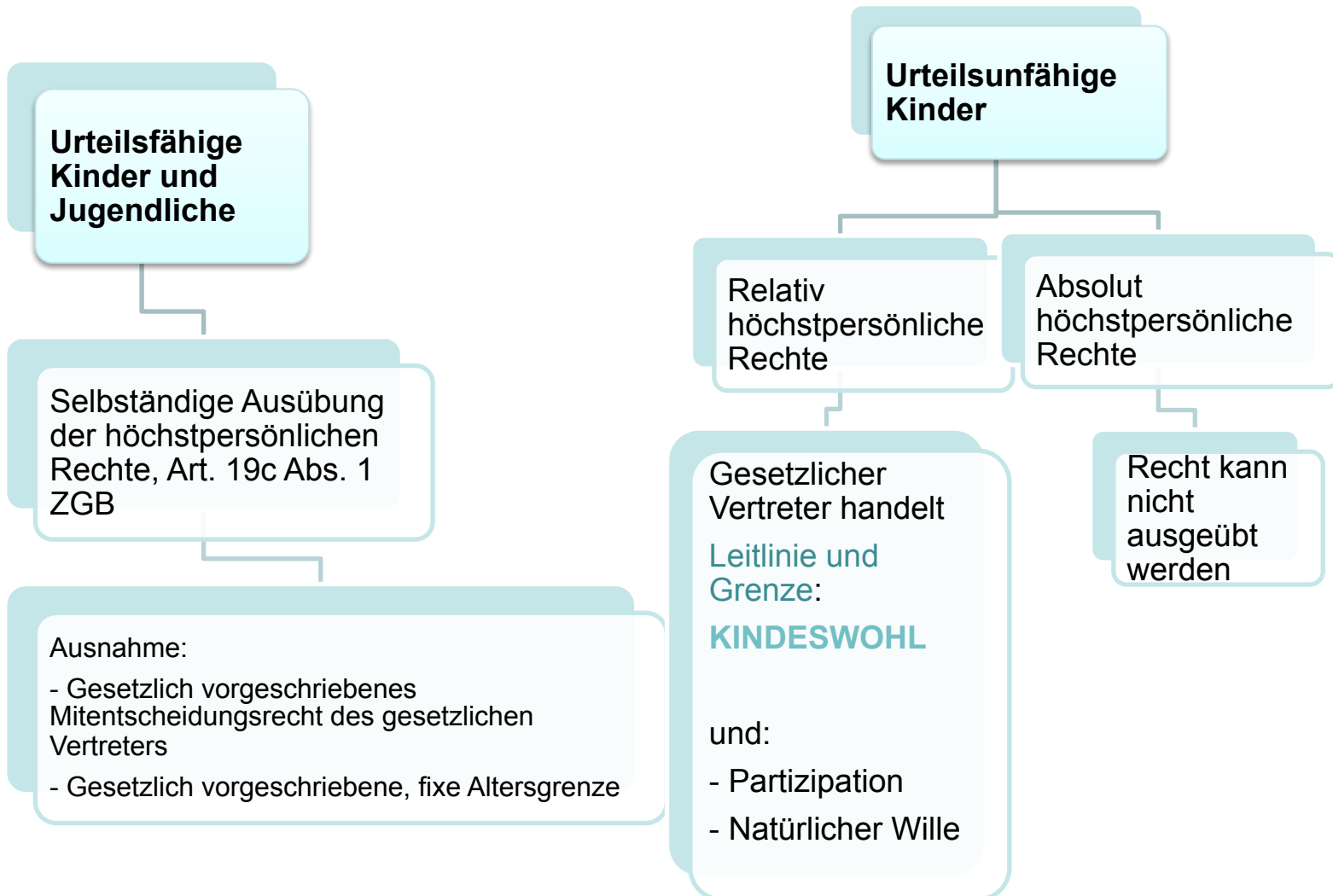
- Medizinische Interventionen erfordern eine informierte Zustimmung der Patientin, diese wiederum setzt Urteilsfähigkeit voraus.
- Ist eine Person urteilsunfähig, stellt sich die Frage, wer und nach welchen Kriterien den stellvertretenden Entscheid trifft.
- Unterscheidung in ursprüngliche und nachträgliche Urteilsunfähigkeit; Urteilsunfähigkeit bei minderjährigen und volljährigen Personen

# Urteilsfähigkeit und Urteilsunfähigkeit bei minderjährigen Personen

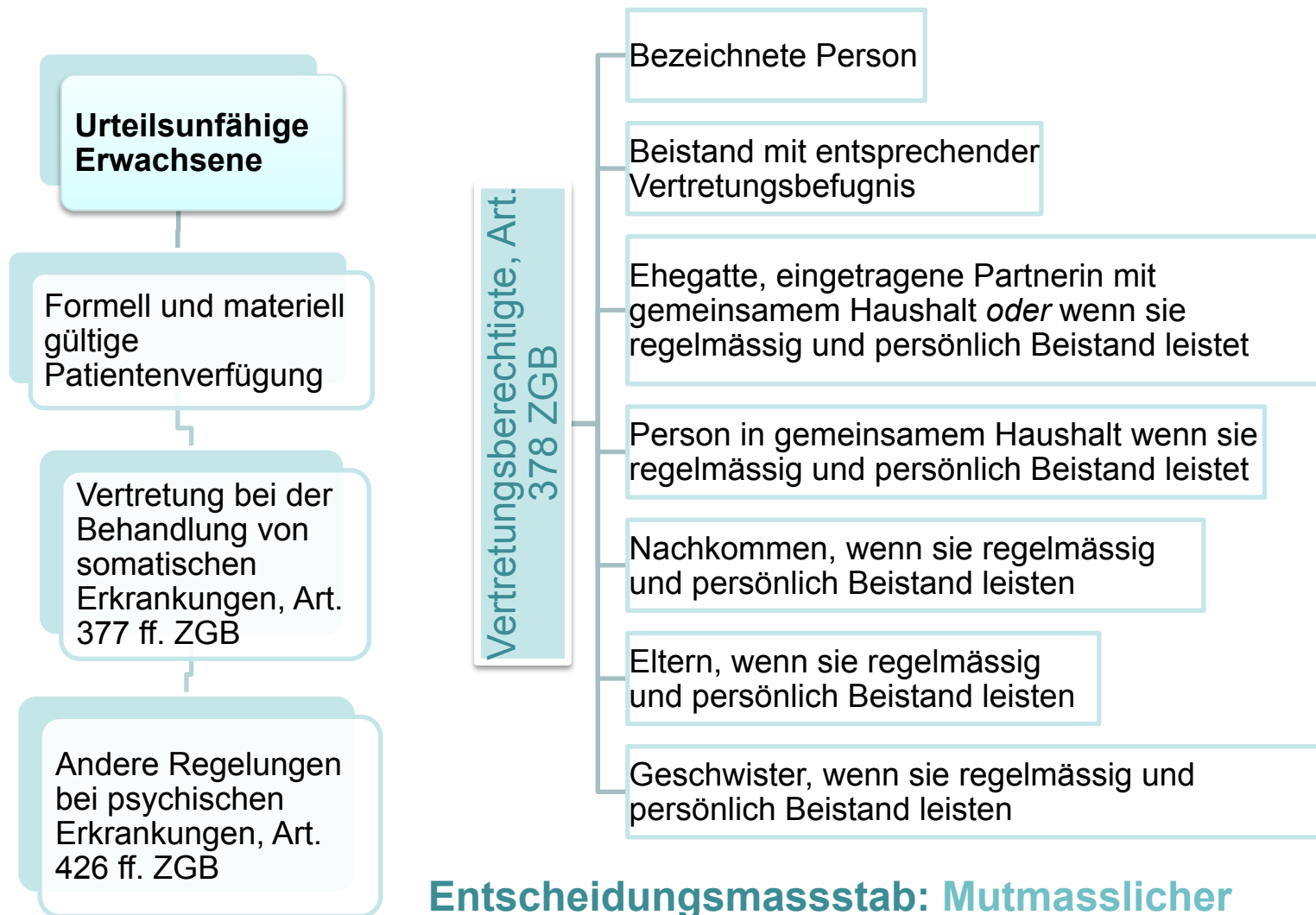
- Urteilsfähigkeit ist entscheidend im medizinischen Bereich: Geschäftsfähigkeit setzt Volljährigkeit voraus; urteilsfähige Minderjährige können aber höchstpersönliche Rechte selbst wahrnehmen. Körperliche Integrität als **höchstpersönliches Recht!**
- Keine fixen Altersgrenzen



# Urteilsfähigkeit und Urteilsunfähigkeit bei Minderjährigen im medizinischen Bereich



# Urteilsfähigkeit und Urteilsunfähigkeit bei Volljährigen im medizinischen Bereich



**Entscheidungsmaßstab: Mutmasslicher Wille und objektive Interessen**

## **MODERATION**

Brauer & Strub | Medizin Ethik Politik

**DR. JEAN-DANIEL STRUB**  
**SUSANNE BRAUER, PHD,**  
**VIZEPRÄSIDENTIN ZEK**